OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751114/2/MB/NIF

Datum:
Linz, 15. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Dr. M H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. V R, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 1. September 2020, GZ: BHGMSICH-2018-425658/14-KF, betreffend Ausspruch eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 1. September 2020, GZ: BHGMSICH-2018-425658/14-KF, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Verbot von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) idgF verhängt.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führte die belangte Behörde zunächst aus, dass der Bf am 23. Mai 2020 in x gegen 20:30 Uhr von seinem Grundstück aus 5 Schüsse auf ein in seinem Garten befindliches Reh abgegeben habe. Dieses Reh sei von einem Schuss mit dem Revolver Smith & Wesson, Kaliber 1: .357 Magnum Zoll getroffen worden, sei in ein benachbartes Grundstück geflüchtet und schließlich verendet. Dieses Szenario sei von W S (Nachbar) wahrgenommen worden, dem gegenüber der Bf die Abgabe von scharfen Schüssen bestätigt habe. Die Schüsse seien auch für F W (Nachbar) hörbar gewesen, welcher den stv. Jagdleiter F S verständigt habe. Dieser wiederum habe eine Anzeige bei der Polizei L getätigt. Im Zuge der ersten polizeilichen Ermittlungen habe der Bf angegeben, den Rehbock mit seinem Revolver erschossen zu haben. Als Hintergrund dafür sei die jahrelange Belästigung durch Rehe in Form von Bissschäden angegeben worden. Daher sei dem Bf nach eigener Aussage auch „der Kragen geplatzt“. Auch die Abgabe von Schreckschüssen in der Vergangenheit sei vom Bf bestätigt worden. Weiters habe der Bf gegenüber den Polizisten angegeben, dass „er wisse, dass es sich bei seiner Handlung um ein Gerichtsdelikt handelt, er würde dennoch wieder so handeln“. Daraufhin sei am 23. Mai 2020 um 23:40 Uhr von Revierinspektorin der Polizeiinspektion Laakirchen, M M, ein vorläufiges Waffenverbot, GZ: PAD/20/00879314/003/VW, ausgesprochen worden. Der zur Tat verwendete Revolver und die weitere rechtmäßig im Besitz des Bf befindliche Pistole sowie Munition und Waffenbesitzkarte seien sichergestellt worden.
Die belangte Behörde habe am 26. Mai 2020 mit Mandatsbescheid, GZ: BHGMSICH-2018-425658/7-ML, ein Waffenverbot erlassen. Mit Schreiben vom 8. Juni 2020 habe der Bf gegen diesen Bescheid innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Vorstellung ergriffen.
Darin habe der Bf zur Rechtfertigung im Wesentlichen vorgebracht, dass er als „passionierter Hobby-Gärtner“ trotz diverser Unternehmungen zur Eindämmung seit rund 20 Jahren an enormen Wildschäden im Garten leide. Das Abfressen der Neubepflanzung durch das Reh habe zu dieser unbedachten Reaktion in Form von scharfen Schüssen geführt, welche bereut und sich nicht wiederholen würden. Ansonsten würde eine Neigung zu Kurzschlussreaktionen nicht vorliegen, was die davor unternommenen Vergrämungsversuche zeigen würden. Weiters sei darauf hingewiesen worden, dass keinesfalls eine abstrakte oder konkrete Gefahr für sonstige Personen bestanden hätte, da aufgrund der vorherrschenden Lichtverhältnisse das Gelände noch einsehbar und ausreichend Kugelfang gegeben

gewesen wäre. Die Aussage betreffend des Bewusstseins der Handlung als strafrechtlich relevantes Delikt und der „Zusage“, seine Handlung im Falle zu wiederholen, würden im fälschlicherweise unterstellt werden. Im Gegenteil, das Unrecht wäre sofort erkannt worden.
Eine missbräuchliche Verwendung von Waffen sei dem Betroffenen als verantwortungsbewussten Menschen und Allgemeinmediziner nicht zuzutrauen. Dieses Verantwortungsbewusstsein könne nicht wegen eines einmaligen Vorfalles abgesprochen werden. Zudem gebe es keinen Hinweis auf die Missbrauchsmöglichkeit im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter „Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum“.
Am 8. Juni 2020 habe auf der Polizeidienststelle Laakirchen die Beschuldigtenvernehmung des Bf wegen des Verdachts auf Erfüllung der Delikte OZ 001 (Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht), OZ 002 (Tierquälerei), OZ 004 (Gefährdung der körperlichen Sicherheit) und OZ 007 (Sachbeschädigung), GZ: PAD/20/00879314/001/KRIM im Beisein des Anwalts des Bf stattgefunden.
Mit Schreiben vom 16. Juni 2020, GZ: BHGMSICH-2018-425658/10-ML sei durch die belangte Behörde das ordentliche Verfahren eingeleitet worden, in welchem der Bf auf die Möglichkeit einer Stellungnahme hingewiesen wurde.
Mit Schreiben vom 23. Juni 2020 sei durch den Bf auf seine Rechtfertigung in dessen Schreiben vom 8. Juni 2020 verwiesen worden, ohne dass eine weitere Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist erfolgte.
Im Zuge des weiteren Ermittlungsverfahrens sei mit Schreiben vom 13. Juli 2020 auf Nachfrage der belangten Behörde eine Stellungnahme der PI Laakirchen durch Revierinspektorin M M erfolgt, welche am Vorfallsabend vor Ort die Tat aufgenommen hat. Diese habe das erste Antreffen mit dem Bf und die in diesem Zusammenhang wahrgenommenen Aussagen zum Inhalt gehabt. Die im Polizeibericht vom 24. Mai 2020 festgehaltene Aussage „er wisse, dass es sich bei seiner Handlung um eine Gerichtsdelikt handelt, er würde dennoch wieder so handeln“, welche in der Stellungnahme bzw in der Rechtfertigung des Bf als unrichtig bezeichnet wurden, seien von den beiden Polizeibeamten nach Vorhalt dieser „Gegenaussage“ nochmals als deutlich wahrgenommen bestätigt worden.

Hinsichtlich der Beweiswürdigung führte die belangte Behörde aus, dass vom Bf selbst sowohl am Vorfallsabend als auch bei der polizeilichen Einvernahme am 8. Juni 2020 bestätigt worden sei, dass das Reh durch Schüsse des Bf getötet wurde. Gleiches gelte für Schussabgaben mit einer Schreckschusspistole in der Vergangenheit. Dass die Tat wiederholt werden würde, ergebe sich aus der Aussage des Bf am Vorfallsabend, wenn auch der Bf seine Aussage vom Vorfallstag relativierte bzw verneinte. Die beidem Vorfallszeitpunkt diensthabenden Polizeibeamten hätten auf Nachfrage seitens der belangten Behörde diese Aussage nochmals mittels schriftlicher Stellungahme bestätigt. Es gebe keine Anhaltspunkte, die Sachverhaltsdarstellung der Polizei anzuzweifeln. Die spätere Angabe des Bf, diese Aussage sei nicht getätigt worden, lass sich mit dem

Bewusstwerdens der Tragweite bzw Bedeutung seiner Aussage für dieses Verfahren nach anwaltlicher Aufklärung erklären.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass der vorliegende Sachverhalt im gegenständlichen Fall verschiedene Anhaltspunkte biete, die nicht isoliert voneinander, sondern vielmehr als Bestandteile eines Gesamtbildes zu betrachten seien: Die gegenständliche vorsätzlich Verwendung einer Waffe zum Zweck eines Eingriffs in fremdes Jagd- und Fischereirecht (Wilderei) stelle einen klassischen gesetzwidrigen bzw zweckwidrigen Gebrauch einer Waffe dar. Somit habe bereits jedenfalls eine missbräuchliche Verwendung stattgefunden, welche sich gegen ein privates Recht, nämlich das Jagdrecht, richtete. Die Abgabe von Warnschüssen in der Vergangenheit und im konkreten Fall die Abgabe gleich mehrerer „scharfer“ Schüsse auf ein fremdes Reh untermauere somit die Befürchtung einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen in der Zukunft.
Zumal der Bf laut eigener Aussage vor einer Wiederholung seiner Tat nicht zurückschrecke, sei zu befürchten, dass der Bf sich wiederholt über die Rechtsordnung hinwegsetzt und auch in Zukunft in das in § 12 WaffG genannte Rechtsgut „Eigentum“ eingreift.
Man möge sich beispielsweise eine Situation vor Augen führen, in welcher ein in fremden Eigentum stehendes Tier den Bf erneut belästigt, indem es Schäden in seinem Garten verursacht. Es sei jedenfalls nicht auszuschließen, dass auch in so einem Fall der Bf sich der Rechtsordnung widersetzt, bedenke man die eigene Schilderung der empfundenen jahrelangen Belastung durch Bissschäden im Garten. Dass es sich beim Vorfallsort um den eigenen Garten gehandelt habe, ändert nichts an der Erfüllung des Tatbestandes.
Abschließend sei festzuhalten, dass das im Widerspruch zur Erstaussage im Verfahren später erfolgte Beteuern, eine solche Handlung nicht mehr zu wiederholen, nicht ausreiche, um die erstelle Prognose abzuändern. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH entspreche es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die jeweils erste Aussage einer Partei in einem Verfahren der Wahrheit am nächsten kommt (90/16/0176 ua.).
Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes komme die belangte Behörde zum Schluss, dass die Voraussetzungen des § 12 Abs 1 WaffG vorliegen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf – durch seine rechtsfreundliche Vertretung – mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führte er aus, dass er mit seiner Familie vor etwas mehr als 20 Jahren in das Haus an der Adresse x, x, eingezogen sei. Vor rund 20 Jahren hätten der Bf und seine Gattin den gegenständlichen Garten angelegt; sie seien diesbezüglich neben ihrer beruflichen Tätigkeit als Ärzte passionierte Hobby-Gärtner. Die Hobby-Gärtnerei stelle dem Bf sehr willkommener Ausgleich zu seinem fordernden Beruf als Arzt (Allgemeinmediziner / praktischer Arzt in X) dar. Seitdem der Garten vor rund 20 Jahren angelegt und bepflanzt wurde, würden dem Bf Wildschäden enorme Probleme machen bzw würden zwischenzeitig

jahrzehntelang Beschädigungen im Garten verursachen. Diese Beschädigungen würden sich letztlich durch Fege- und Verbissschäden (Schäden infolge von abgestoßenen / abgefressenen Jungtrieben bzw Knospen der Pflanzen) äußern. Dieser Umstand stelle für den Bf bereits jahrzehntelang eine große Belastung dar und habe der Bf selbstverständlich versucht, dieser Belastung insoweit zu begegnen, als er sich diesbezüglich auch bei der Polizei nach dem diesbezüglich zuständigen Jagdbeauftragten erkundigt habe, um hier nach Lösungen zu suchen, die gewährleisten, dass der mühevoll angelegte Garten nicht mehr geschädigt wird.
Es sei daraufhin in der Vergangenheit auch mit dem zuständigen Revierjäger Kontakt aufgenommen worden und er habe über das Problem informiert und man habe sich mit ihm ausgetauscht, ob bzw wenn ja, was man allenfalls gegen derartige Wildschäden unternehmen kann bzw ob er dabei behilflich sein könne. Eine Verbesserung sei aber leider nie eingetreten.
Weiters habe sich der Bf im Laufe der Jahre infolge der immer noch anhaltenden Probleme der Wildschäden auch bei sonstigen „sachkundigen“ Personen informiert. Es sei etwa empfohlen worden, die Anwendung von zulässigen Wildvergrämungsmitteln zu versuchen bzw es mit dem Aufhängen von Tierhaaren im Gartenzaun bzw an den Pflanzen zu versuchen. Selbstverständlich seien der Bf und seine Gattin diesen Ratschlägen nachgekommen, wobei die gesetzten Maßnahmen jeweils nicht zum Erfolg geführt hätten und sich nach wie vor Wildschäden im Garten eingestellt hätten.
Nachdem diese Maßnahmen leider nicht gegriffen hätten, sei sodann in weiterer Folge sogar in dem betreffenden Teil des Gartens der Gartenzaun entsprechend erhöht worden. Dies in der Hoffnung, dass das Wild den erhöhten Gartenzaun nicht mehr überwinden kann und sohin der Garten vor Wildschäden bewahrt bleibt. Leider sei auch diese Maßnahme vergebens gewesen und habe nichts an den anhaltenden Wildschäden im Garten geändert.
Weiters sei versucht worden, - sofern das Wild selbst unmittelbar im Garten wahrgenommen wurde – dieses mit einem Besen zu verjagen bzw durch laute Geräusche, dies in der Hoffnung, dass sich das Wild die „unfreundlichen“ Gesten mit dem Besen merkt und in Zukunft den Garten bzw die Pflanzen meidet.
Nachdem sich die Probleme der Wildschäden zu keinem Zeitpunkt verbessert hätten, hätten sich auch Anfang des Jahres 2020 dieselben Probleme mit Wildschäden eingestellt.
Am 23. Mai 2020 um ca. 19:30 Uhr hätten der Bf und seine Gattin – wieder einmal – einen jungen Rehbock gehört und gesehen. Der Rehbock habe sich in ca. 15 Meter Entfernung vom Beobachtungspunkt beim Fressen von Blumen befunden. Es sei zuerst versucht worden, den Rehbock durch Anleuchten mit einer sehr starken Taschenlampe zu vergrämen und ihn vom weiteren Fressen von Blumen und anderen Pflanzen im Garten abzuhalten.
Das Anleuchten mit der Taschenlampe habe jedoch nur ein kurzes Aufschauen des Rehbocks verursacht bevor er weiter Blumen aufgefressen habe.

Der Bf habe sodann versucht, den Rehbock durch Abgabe von zwei Warnschüssen aus einer Schreckschusspistole zu vertreiben, was aber ebenso nicht gelungen sei. Unterdessen habe der Rehbock das Auffressen der Blumen und Pflanzen im Garten fortgesetzt. In diesem Moment sei im Bf eine sich ad hoc auftuende Wut über den Rehbock bzw die Beschädigung seines Eigentums sowie darüber, dass sich das Reh nicht einmal nach den vorherigen Abschreckmaßnahmen davon abhalten ließ, die mühevoll gepflanzten und betreuten Pflanzen weiter aufzufressen, entbrannt, sodass der Bf – in einer einmaligen Kurzschlussreaktion – seinen Revolver aus dem Tresor holte und in diesem – für den Bf nachträglich bedauernswerten – Moment drei Schüsse auf den Rehbock abfeuerte. Der Bf sei vollständig einsichtig und geständig gewesen. Deshalb sei es letztlich auch zum Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft Wels gekommen.

Völlig unrichtig und – nachweislich unrichtig – sei die Feststellung der belangten Behörde, wonach der Bf nach Abgabe der Schüsse mitgeteilt hätte, dass es ihm bewusst sei, dass es um ein Gerichtsdelikt gehe und er immer wieder so handeln würde. Diese unrichtig unterstellte Aussage würde im Übrigen einen gewaltigen Widerspruch in sich bergen: Einerseits das Unrechtsbewusstsein zu betonen und andererseits ankündigen, in diesem Unrechtsbewusstsein allenfalls weitere Taten begehen zu wollen. Eine derartige Denkweise könne man einem intelligenten Menschen nicht unterstellen. Schon gar nicht würde der Bf, der Akademiker und rechtschaffener und unbescholtener Bürger mit entsprechender gesellschaftlicher Verantwortung als Allgemeinmediziner sei, eine derartige Äußerung tätigen. Vor allem entspreche diese Unterstellung nicht dem Gesinnungsbild des Bf. Der Bf habe sein leider einmalig erfolgtes Unrecht sofort erkannt und würde nie wieder eine Waffe entgegen der Bestimmungen der Gesetze verwenden. Dies habe er auch in seiner schriftlichen Einvernahme am 8. Juni 2020 vor der PI Laakirchen ausgeführt. Der Bf habe bereits im Ermittlungsverfahren ausgeführt, dass er, sofern sich dieselbe Situation wie am 23. Mai 2020 nochmals ergeben würde, freilich keinesfalls mehr eine Waffe zum Vertreiben von Rehen verwenden würde. Der Bf bereute den Vorfall vom 23. Mai 2020 zutiefst und sei festzuhalten, dass dieser Vorfall selbstverständlich in keiner Weise „geplant“ war, sondern letztendlich in einem bedauerlichen Moment der einmaligen Unbedachtheit erfolgte, der letztlich – rückblickend – wohl Ausfluss der jahrzehntelangen „Leiden“ mit den Wildschäden im Garten war. Dass sich der Bf jahrzehntelang mühevoll sowie hoffnungsvoll bemüht habe, die Wildschadensprobleme zu lösen, sei bereits ausgeführt worden. Bereits daraus ergebe sich, dass der Bf keine unbedachte Persönlichkeit ist, die leichtfertig und voreilig unbedachte gesetzwidrige Reaktionen setzt. Demjenigen, der sich 20 Jahre lang geduldigst zur Lösung eines quälenden Problems bemüht, kann in keiner Art und Weise vorgeworfen werden, beharrlich unbedacht zu sein oder zu Kurzschlussreaktionen zu neigen.

In rechtlicher Hinsicht führte der Bf aus, dass vorweg nochmals zu bekräftigen sei, dass der Bf vollständig einsichtig und geständig sei. Aus diesem Grund sei auch die Staatsanwaltschaft Wels von der strafrechtlichen Verfolgung zurückgetreten.

Somit sei auch die Staatsanwaltschaft – berechtigt – davon ausgegangen, dass es sich um ein entschuldbares einmaliges Fehlverhalten des Bf gehandelt habe und es im Ergebnis auch keiner Bestrafung bedürfe, um den Bf von weiterem Fehlverhalten abzuhalten – nur dann komme nämlich eine Einstellung und ein Vorgehen nach dem 11. Hauptstück der Strafprozessordnung in Frage. Das sei nicht nur wesentlich, sondern hab auch Relevanz für die Frage der Prognose iSd § 12 Abs 1 WaffG. Im Übrigen sei festzuhalten, dass es nicht angehen könne, dass die behördliche Spruchpraxis zu § 12 Abs 1 WaffG gleichsam reflexartig ein Waffenverbot ausspricht, ohne den konkreten Einzelfall näher zu betrachten. Dass im Einzelfall sehr wohl zu differenzieren sei, zeige letztlich auch die Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts (vgl LVwG-750751/4/ER).
Die unrichtige Feststellung der belangten Behörde, wonach der Bf nach Abgabe der Schüsse mitgeteilt hätte, dass es ihm bewusst sei, dass es um ein Gerichtsdelikt gehe und er immer wieder so handeln würde, habe keine Grundlage. Insbesondere fuße dieser unberechtigte Vorwurf auf keiner Einvernahme, sondern bloß auf einem Polizeibericht, der Ausfluss einer mündlichen Konversation gewesen sei. Eine mündliche Konversation sei – bekanntlich – bestens geeignet für wechselseitige Missverständnisse. Aus diesem Grund fertige man gemeinhin auch Protokolle an, wenn es um die Erhebung eines rechtsrelevanten Sachverhaltes gehe. Kurzum: der Bf werfe etwa RI M keineswegs vor, ihre subjektive semantische Wahrnehmung aus ihrer subjektiven Sicht bewusst unrichtig wiedergegeben zu haben; wohl aber werfe er RI M vor, den Bf völlig missverstanden zu haben. Die belangte Behörde gründe mithin den angefochtenen Bescheid auf eine bloße mündliche Konversation der ermittelnden Beamten. Dem gegenüber stehe die Einvernahme des Bf vom 8. Juni 2020 vor der PI Laakirchen, welcher entnommen werden könne, dass der Bf einsichtig war und einen derartigen Waffengebrauch nicht mehr wiederholen würde.
Man könne dem Bf weder Dummheit noch Wankelmütigkeit vorwerfen bzw unterstellen. Letzterer bedürfte es aber, wenn man von 23. Mai 2020 bis 8. Juni 2020 einen plötzlichen „Sinneswandel“ unterstellen würde. Die dem Bf unrichtig unterstellte Mitteilung würde im Übrigen ja einen gewaltigen Widerspruch in sich bergen – einerseits das Unrechtsbewusstsein zu betonen und andererseits anzukündigen in diesem Unrechtsbewusstsein allenfalls weitere Taten begehen zu wollen – Das wäre ein Widerspruch in sich. Eine derartige unschlüssige und unrichtige Denkweise könne dem Bf, der Akademiker und rechtschaffener und unbescholtener Bürger mit entsprechender gesellschaftlicher Verantwortung als Allgemeinmediziner ist, nicht unterstellt werden. Vor allem entspreche diese Unterstellung nicht dem Gesinnungsbild des Bf. Der Bf habe sein leider einmalig erfolgtes Unrecht sofort erkannt und würde nie wieder eine Waffe entgegen den Bestimmungen der Gesetze verwenden.
Es gebe ein nachweisliches und klares Einvernahmeprotokoll vom 8. Juni 2020, dem keineswegs entnommen werden könne, dass der Bf in Kenntnis des Unrechts wieder eine Tat wie die ihm vorgeworfene Handlung vom 23. Mai 2020 begehen würde. Dass ermittelnde Beamten spät nächstens mündliche Mitteilungen allenfalls

falsch aufgefasst oder missverstanden haben, lasse diese falsche Auffassung nicht richtiger werden, sondern führe letztlich nur dazu, dass die Behörde im Ergebnis ihre Feststellungen und rechtlichen Beurteilungen auf ein völlig unrichtiges Missverständnis der ermittelnden Beamten stützt. Wenn der Bf die ihm vorgeworfenen Mitteilung gemacht hätte, so hätte doch wohl ein Beamter jedenfalls ob des darin enthaltenen Widerspruchs – jedenfalls nachgefragt „Wie bitte? Wie meinen Sie das?“. Das sei aber nicht erfolgt. Zudem sei bei dem Gespräch kein Protokoll geführt worden; auch hätten die Beamten keine Notizen oÄ gemacht. Jetzt werde dem Bf eine Aussage vorgeworfen, welche er so nicht getätigt habe. Nachvollziehbar sei freilich nichts mehr, weil von den ermittelnden Beamten kein Protokoll erstellt wurde. Der angefochtene Bescheid stütze seine Feststellungen auf fragwürdige mündliche Konversationen, die nicht mehr nachvollziehbar seien, weil die Beamten eine Protokollierung nicht vorgenommen hätten. Das sei Willkür. Der belangte Behörde wäre es oblegen, die Widersprüche aufzuklären und auch den Bf ergänzend zu hören, was aber nicht erfolgt sei – so sei dem Bf die Stellungnahme der PI Laakirchen vom 13. Juli 2020 völlig unbekannt und sei ihm diesbezüglich kein rechtliches Gehör gewährt worden. Dies führe dazu, dass der angefochtene Bescheid auch an Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften leide.

Entgegen den Feststellungen der Behörde gehe vom Bf keine Gefahr iSd § 12 Abs 1 WaffG aus, welche die Verhängung eines Waffenverbotes rechtfertigen würde.

Der Frage, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, liege eine Prognoseentscheidung zugrunde, wobei die Verhängung eines Waffenverbotes voraussetze, dass aus dem bisherigen Verhalten des Bf die Prognose zulässig sein müsse, er könnte in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch eines oder mehrere in § 12 Abs 1 WaffG taxativ aufgezählte geschützte Rechtsgüter gefährden. Diese Prognose habe auf Tatsachen zu basieren. Die angenommenen Tatsachen müssten wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen.

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setze voraus, dass aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Das sei gegenständlich beim Bf nicht vorliegend. Dem Bf sei eine missbräuchliche Verwendung von Waffen nicht zuzutrauen; der Bf sei ein verantwortungsbewusster Mensch und übe als Allgemeinmediziner eine verantwortungsvolle gesellschaftliche Rolle aus. Dieses Verantwortungsbewusstsein und diese Vertrauenswürdigkeit könne dem Bf nicht wegen eines einmaligen Vorfalles abgesprochen werden. Auch andere Parameter, die Rückschlüsse auf ein erhöhtes Aggressionspotenzial zulassen würden, das eine missbräuchliche Verwendung von Waffen befürchten lassen würde, seien nicht einmal ansatzweise hervorgekommen.

Es handle sich beim gegenständlichen Vorfall somit um einen völlig solitären Einzelfall. Der Bf sei nach wie vor unbescholten und habe sich im Übrigen seit dem Vorfall auch völlig wohl verhalten. Nichts anderes sei im Übrigen denkmöglich, habe der Bf als Allgemeinmediziner eine gesellschaftliche Stellung, der er

Rechnung tragen müsse und dabei freilich auch darauf zu achten habe, dass er sich stets wohl verhält. Dass es zu einem einmaligen Ausnahmevorfall am 23. Mai 2020 gekommen ist, bedauere der Bf zutiefst. Wie aber bereits ausgeführt, liege dem Vorfall eine mehr als 20 Jahre schwelende Qual von Verbissschäden im vom Bf so geschätzten Garten zugrunde. Aus diesem Umstand ist vielmehr abzuleiten, dass der Bf keineswegs ein unbedachter Mensch ist, der etwa zu Kurzschlusshandlungen neigen würde – immerhin habe der Bf rund 20 Jahre versucht, das Problem korrekt zu lösen. Dass es letztlich nach 20 Jahren zu dem einmaligen Vorfall gekommen ist, sei bedauerlich, begründe aber keine valide Basis, um von einer Gefährdung durch den Bf iSd § 12 Abs 1 WaffG auszugehen.
Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes sei es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt „bestimmte Tatsachen“ iSd § 12 Abs 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Bf könne durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden.
Es sei nicht ersichtlich, wie die belangte Behörde ausgehend von dem Vorfall am 23. Mai 2020 ableiten möchte, dass der Bf in Zukunft durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte bzw warum er dies tun sollte.
Der Vorfall am 23. Mai 2020 sei also gänzlich ungeeignet zur Herleitung, ob er der Bf künftig Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder fremden Eigentums gefährden würde, da der Einschreiter all dies ja auch am 23. Mai 2020 nicht gemacht habe.
Wohl unterlag der Vorfall vom 23. Mai 2020 einer strafgesetzlichen Relevanz, keinesfalls aber betreffe der Vorfall Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum; nur Letzteres sei aber iZm der rechtlichen Beurteilung von § 12 Abs 1 WaffG relevant. Die Staatsanwaltschaft sei zwischenzeitig von der Verfolgung des Bf zurückgetreten, weil diese erkannt habe, dass es keiner Bestrafung des Bf bedürfe, um ihn in der Zukunft von weiteren Taten abzuhalten. Letzteres habe die belangte Behörde fehlerhaft nicht erkannt und verkenne dies die belangte Behörde auch in dem angefochtenen Bescheid.
ISd Rechtsprechung zu § 12 Abs 1 WaffG bedürfe es einer Prognosefeststellung, dass die offenbarte Gesinnung auch tatsächlich dazu verleiten werde, künftig Waffen missbräuchlich zu verwenden. Eine derartige Prognose könne aufgrund des Vorfalls am 23. Mai 2020 nicht zu Lasten des Bf abgegeben werden, weil bei dem Vorfall weder Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen noch fremdes Eigentum gefährdet worden seien.
Zusammenfassend liege kein Hinweis auf die Missbrauchsmöglichkeit im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter „Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum“ vor, sodass bei richtiger rechtlicher Beurteilung kein Waffenverbot ausgesprochen werden hätte dürfen.
Entsprechend der Rsp des VwGH rechtfertige die bloße Tatsache eines allenfalls auch vorsätzlichen Verstoßes gegen Waffenrecht nicht losgelöst von der Art des Verstoßes und den Umständen des Einzelfalles die Verhängung eines

Waffenverbotes. Ein Waffenverbot könnte diesfalls nur dann zu verhängen sein, wenn die festgestellten Verstöße auf einer „kaum noch als rational einzustufenden Leidenschaft“ für den Besitz von Waffen beruhen. Derartige irrationale Elemente würden jedoch gegenständlich beim Bf nicht vorliegen. Ein einmaliger Vorfall iZm einem bis dahin stets gesetzestreuen Bürger rechtfertige daher keinesfalls automatisch ohne weitere belastende Umstände die Verhängung eines Waffenverbotes. Weitere Umstände zu Lasten des Bf würden nicht vorliegen.
Betrachtet man die lange Genese der vorherrschenden Wildschäden im Garten des Bf und dessen mehr als nur große Geduld, so zeige sich klar das Bild, dass der Bf ganz und gar keine Persönlichkeit ist, die leichtfertig oder voreilig missbräuchlichen Waffengebrauch machen würde. In diesem Sinn ergebe sich aus dem oben angeführten Sachverhalt keine Anhaltspunkte, die es rechtfertigen, über den Bf ein Waffenverbot zu verhängen.
Wenn die belangte Behörde etwa auch Schlussfolgerungen iSd § 12 Abs 1 WaffG aus einer Abgabe von Warnschüssen aus einer Schreckschusspistole ziehen will, so liege sie falsch. Erstens sei es nicht verboten, auf eigenem Grund einen ungefährlichen Schuss einer Schreckschusspistole abzugeben. Und zweites spreche ja gerade dieser Umstand dafür und zeige, dass der Bf nicht unbedacht zu einer Schusswaffe der Kategorie B greift und diese sodann unbedacht bzw missbräuchlich verwendet. Wenn nämlich der Bf ein unbedachter Mensch wäre, so wäre es wohl bereits in der Vergangenheit zu einem Vorfall wie am 23. Mai 2020 gekommen.
Wenn die belangte Behörde ausführe, dass man sich vor Augen halten möge, dass künftig wieder Reh im Garten des Bf stehen könnte, so müsse der belangten Behörde mitgeteilt werden, dass Rehe im Garten keinen Grund für eine Wertung iSd § 12 Abs 1 WaffG bilden können; diese Wertung habe sich schon noch immer an der Person des Adressaten des Waffenverbotes anzuhalten, nicht aber an dem Umstand, wo sich künftig Rehe aufhalten könnten. Dass als auch künftig Rehe im Garten des Bf sein könnten, begründe freilich keinen Grund für ein Waffenverbot iSd § 12 Abs 1 WaffG. Abschließend sei der belangten Behörde abermals zu entgegnen, dass Wild keinen Eigentümer habe. Daher berühre der Vorfall vom 23. Mai 2020 auch kein geschütztes Rechtsgut iSd § 12 Abs 1 WaffG.
In Bezug auf die Waffenbesitzkarte werde ausgeführt, dass aufgrund aller obigen Ausführungen nicht von einer fehlenden waffenrechtlichen Verlässlichkeit ausgegangen werden könne, sodass bei richtiger rechtlicher Beurteilung auch der Entzug der Waffenbesitzkarte nicht stattfinden hätte dürfen.

I.3. Mit Schreiben vom 26. November 2020 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte sohin von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, geboren am x, Staatsangehörigkeit Österreich, ist Allgemeinmediziner bzw praktischer Arzt in X und besitzt ein Haus mit Garten in x, x. Das Haus befindet sich inmitten einer Siedlung. Das Grundstück des Bf ist bis auf die Grundgrenze zum Nachbarn W S mit einem Maschendrahtzaun eingefriedet.
Die Bf und seine Ehegattin haben vor rund 20 Jahren den Garten bei ihrem Haus angelegt. Seitdem haben sie Probleme mit Wildschäden in Form von Fege- und Verbissschäden (Schäden infolge von abgestoßenen bzw abgefressenen Jungtrieben bzw Knospen ihrer Pflanzen). Die Bf und seine Ehegattin haben zahlreiche Maßnahmen unternommen, um diesen Beschädigungen vorzubeugen. Sie haben sich bei der Polizei nach dem zuständigen Jagdbeauftragten erkundigt, Kontakt mit dem zuständigen Revierjäger aufgenommen und ihn über das Problem mit den Wildschäden informiert, zulässige Wildvergrämungsmittel angewendet, Tierhaare am Gartenzaun bzw an den Pflanzen aufgehängt und in dem betreffenden Teil des Gartens den Gartenzaun erhöht. Der Bf hat auch versucht, das Wild mit einem Besen zu verjagen bzw durch laute Geräusche zu vertreiben. Überdies gab der Bf in der Vergangenheit bereits mehrmals Schreckschüsse mit der Schreckschusspistole seiner Ehegattin ab. Die Wildschäden besserten sich jedoch zu keinem Zeitpunkt. Der Bf sprach mit seiner Ehegattin auch schon einmal über die Möglichkeit das Rehwild zu erschießen, sie nahmen von dieser Möglichkeit jedoch zunächst Abstand.
Am 23. Mai 2020 hörten und sahen der Bf und seine Gattin gegen ca. 19.30 Uhr wiederum einen Rehbock in ihrem Garten. Der Rehbock befand sich in ca. 15 Meter Entfernung beim Fressen von Blumen. Der Bf versuchte zunächst erfolglos, den Rehbock durch Anleuchten mit einer starken Taschenlampe zu vertreiben. Sodann versuchte der Bf den Rehbock durch Abgabe von zwei Warnschüssen aus einer Scheckschusspistole zu vertreiben, was jedoch ebenso wenig gelang. Der Bf holte deshalb seinen Revolver, Smith & Wesson, Kaliber .357 Magnum 4, aus dem Tresor und feuerte mehrere Schüsse in Richtung des Rehbocks ab. Zur Zeit der Schüsse war es noch nicht dunkel. Auf dem hinter dem Rehbock befindlichen Gelände (eine reine unbebaute Wiese) befanden sich keine Personen. Der Bf gab die Schüsse von der Ostseite des Gebäudes, einem dort befindlichen Traufgang ab. Das Reh stand

südöstlich vom Bf, etwa 15 Meter entfernt. Hinter dem Reh befand sich ein Hang. Die Gattin des Bf stand zum Zeitpunkt der Schussabgabe neben dem Bf. Die Tochter des Bf befand sich zum Zeitpunkt der Schussabgabe im Gebäude im Wohnzimmer.
Nachdem der Rehbock weglief, ging der Bf davon aus, dass er ihn vertrieben, jedoch nicht getroffen hatte. Das Reh flüchtete jedoch lediglich einige Meter in ein benachbartes Grundstück und verendete dort an der Schussverletzung.
Die Schussabgaben wurden von zwei benachbarten Bewohnern, W S und F W wahrgenommen. Herr W S teilte dem Bf sodann mit, dass der Rehbock in seinem Garten verendet war. Herr F W verständigte den stellvertretenden Jagdleiter, Herrn F S, welcher das verendete Reh in Augenschein nahm und bei der Polizeiinspektion Laakirchen die Anzeige über den Vorfall erstattete.
Gegen den Bf wurde am 23. Mai 2020 um 23.40 Uhr ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen. Der zur Tat verwendete Revolver wurde sichergestellt. Die weitere rechtmäßig im Besitz des Bf befindliche Pistole sowie Munition und Waffenbesitzkarte wurden ebenso sichergestellt und der BH Gmunden übermittelt. Der Bf wurde über das vorläufige Waffenverbot in Kenntnis gesetzt und es wurde ihm eine Sicherstellungsbestätigung und das Informationsblatt über das vorläufige Waffenverbot am 24. Mai 2020 um 13.25 Uhr ausgefolgt.
Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden erließ am 26. Mai 2020 mit Mandatsbescheid, GZ: BHGMSICH-2018-425658/7-ML, ein Waffenverbot. Mit Schreiben vom 8. Juni 2020 erhob der Bf gegen den Mandatsbescheid das Rechtsmittel der Vorstellung.
Am 8. Juni 2020 erfolgte auf der Polizeidienststelle Laakirchen die Beschuldigtenvernehmung des Bf wegen Verdachts auf Erfüllung der Delikte OZ 001 (Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht), OZ 002 (Tierquälerei), OZ 004 (Gefährdung der körperlichen Sicherheit) und OZ 007 (Sachbeschädigung), GZ: PAD/20/00879314/001/KRIM. Mit Schreiben vom 2. Juli 2020 wurde der Bf seitens der Staatsanwaltschaft Wels informiert, dass das Ermittlungsverfahren gegen des Bf wegen des Verdachts der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO aus tatsächlichen Gründen eingestellt wird. Mit Schreiben vom 27. Juli 2020 wurde der Bf darüber informiert, dass von seiner Verfolgung gemäß § 200 Abs 5 StPO zurückgetreten wurde, weil die Voraussetzungen des § 198 StPO vorliegen und der Bf einen Geldbetrag zugunsten des Bundes geleistet habe.
Mit Schreiben vom 16. Juni 2020, GZ: BHGMSICH-2018-425658/10-ML wurde durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden das ordentliche Verfahren eingeleitet.

II.2. Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass sich lediglich Widersprüche bezüglich der vom Bf am Vorfallsabend gegenüber den Polizeibeamten getätigten Aussagen ergeben. Nach Angaben der Polizeibeamten habe der Bf mitgeteilt, dass „er wisse, dass es sich bei seiner Handlung um ein Gerichtsdelikt handelt, er würde dennoch wieder so handeln.“ Der Bf führte

hingegen aus, diese Aussage nicht getätigt zu haben und dass es sich lediglich um ein Missverständnis handle.
Da aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falles irrelevant ist, ob sich der Bf tatsächlich in der von der belangten Behörde angegebenen Form geäußert hat, kann von diesbezüglich von einer detaillierten Beweiswürdigung abgesehen werden.

Im Übrigen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idgF. hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen
1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten
1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

Gemäß § 12 Abs 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs 5 WaffG gelten die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes festzuhalten:

IV.1. § 12 Abs 1 WaffG erlaubt es ua. nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl. ua VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050)

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt nämlich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl. § 21 Abs 1 bzw § 25 Abs 3 WaffG) schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl. § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl. etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

IV.2. Überdies wird bei einem Waffenverbot nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6

EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180). Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist es auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl etwa VwGH vom 30. Jänner 2014, 2013/03/0154, und VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

Zunächst ist daher festzuhalten, dass im weiteren Verfahren außer Betracht bleiben kann, dass die Staatsanwaltschaft von der strafrechtlichen Verfolgung des Bf zurückgetreten ist, wenn aufgrund des vorliegenden Sachverhalts aus waffenrechtlicher Sicht eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist.

IV.3.1. Im vorliegenden Fall ist demnach im Rahmen der vorzunehmenden Prognose abzuwägen, ob im Fall des Bf bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

IV.3.2. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu erwähnen, dass der Bf laut eigener Aussage im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung am 8. Juni 2020 bereits vor dem Vorfall am 23. Mai 2020 mit seiner Ehegattin über die Möglichkeit gesprochen hat, das aus Sicht des Bf so lästige Rehwild zu erschießen und somit den über lange Zeit andauernden Problemen im Garten zu begegnen. Dementsprechend hat der Bf am Tag des 23. Mai 2020 nicht – wie in der Beschwerde ausgeführt – aus einer Emotion heraus und völlig ungeplant zur Waffe gegriffen, sondern lediglich seinem bereits lange Zeit zuvor gefassten Entschluss Taten folgen lassen.

Der Bf hat am 23. Mai 2020 gegen 20:30 Uhr von der Ostseite seines Gebäudes, einem dort befindlichen Traufgang, aus einer Entfernung von ca. 15 Metern mehrere Schüsse mit seinem Revolver von seiner Terrasse auf ein in seinem Garten befindliches Reh abgegeben. Dies lediglich, weil das durch die Schüsse in Folge getötete Reh den Garten des Bf bzw die darin befindlichen Pflanzen bei der Futtersuche nicht aussparte und dies nicht nur in Anwesenheit seiner Ehegattin, die während der Schussabgabe neben ihm stand, sondern auch in dem Bewusstsein, dass sich seine Tochter im Gebäude befindet und die Geschehnisse im Garten jederzeit mitverfolgen kann. Dieser vorsätzliche und – aus Sicht des erkennenden Gerichts auch geplante – Einsatz einer Waffe ist als klassischer gesetzwidriger bzw zweckwidriger Gebrauch einer Waffe zu werten und zeigt insbesondere auf, dass der Bf gewillt ist, zur endgültigen Lösung eines Problems –

und wenn es sich dabei auch nur um Wildschäden im Garten handelt – alle dazu nötigen und unter Umständen auch grenzüberschreitenden Mittel einzusetzen.
Alleine der Umstand, dass der Bf versucht, sein Handeln mit den jahrelangen Differenzen mit Wildtieren im hauseigenen Garten zu rechtfertigen und er dadurch aus seiner Sicht eine nachvollziehbare Erklärung seiner Reaktion für das erkennende Gericht liefert, zeigt, dass dem Bf die Tragweite des Vorfalles am 23. Mai 2020 nicht bewusst ist. Vielmehr kann aus der Rechtfertigung des Bf abgeleitet werden, dass er sein Verhalten am 23. Mai 2020 nach wie vor als harmlos ansieht und er nicht erkennt, dass kontinuierlich auftretende Fege- und Verbissschäden an Pflanzen nicht den Griff zur Waffe entschuldigen. Einen Durchschnittsmenschen, der sich der Tragweite des Einsatzes einer Waffe bewusst ist, würde die bloße Beschädigung seines Gartens durch Wildtiere – und wenn sie auch über Jahre andauert und bereits zahlreiche Versuche unternommen wurden, diese einzudämmen – nicht in die Lage versetzen, dass er nach Abgabe mehrerer Warnschüsse vorsätzlich ein Lebewesen mit einer Schusswaffe tötet. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, dass der Bf – wie in der Beschwerde ausgeführt – „Akademiker und rechtschaffener und unbescholtener Bürger mit entsprechender gesellschaftlicher Verantwortung als Allgemeinmediziner“ ist. Vermag doch die Ausbildung bzw die berufliche Tätigkeit einer Person nichts darüber auszusagen, wie sie in subjektiv wahrgenommenen „Extremsituationen“ handelt bzw ob sie diesfalls in inadäquater Weise zur Waffe greift. Wesentlich ist im konkreten Fall ausschließlich, dass dem Bf, der für die Lösung eines Problems die Heranziehung einer Schusswaffe als gerechtfertigt erachtet und der darüber hinaus bereits ist, in Folge auch gewaltsam gegen ein Lebewesen vorzugehen, weiterhin eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist.

IV.3.3. Zu den Ausführungen des Bf dahingehend, dass kein Schutzgut des § 12 Abs 1 WaffG betroffen sei, da Wild keinen Eigentümer habe und durch den Vorfall am 23. Mai 2020 auch das Leben, die Gesundheit oder Freiheit von Menschen nicht gefährdet wurde, ist zunächst festzuhalten, dass der Eingriff in ein fremdes Jagdrecht sehr wohl als Schädigung fremden Eigentums zu werten ist. Aus dieser Argumentation des Bf kann außerdem wiederum abgeleitet werden, dass dem Bf nicht erkennbar ist, welcher Gefahr er auch seine Mitmenschen aussetzt, wenn er spätabends – aus bloßem Ärger über einen Rehbock im Garten – unkontrolliert mehrere scharfe Schüsse mit einer Waffe abgibt. Berücksichtigt man zudem, dass sich das Grundstück inmitten einer Siedlung befindet, die Ehegattin des Bf während der Schussabgabe ebenso im Garten stand und sich auch die Tochter des Bf in unmittelbarer Nähe im Gebäude aufhielt, so erreichen die beim Bf vorliegenden Umstände in Zusammenschau das Maß, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

IV.3.4. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass im konkreten Fall irrelevant ist, ob der Bf im Rahmen der polizeilichen Einvernahme tatsächlich mitgeteilt hat, dass ihm bewusst sei, dass es um ein Gerichtsdelikt gehe und er immer wieder so handeln würde – und man damit aufgrund von Wiederholungsabsicht und mangelndem Unrechtsbewusstsein des Bf ohne Zweifel eine positive Gefährdungsprognose anstellen müsste. Auch wenn der Bf den Vorfall am 23. Mai 2020 tatsächlich bereut – demnach hinsichtlich der Äußerung des Bf tatsächlich ein Missverständnis der diensthabenden Polizeibeamten vorliegt –, so sagt dies nichts darüber aus, ob der Bf auch in Zukunft unüberlegt zur Waffe greift. Der Bf hat am 23. Mai 2020 ein Verhalten demonstriert, welches erwarten lässt, er werde in einer subjektiv als „Ausnahmesituation“ empfundenen Lage, welche im Laufe des Lebens immer wieder auftreten wird, durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden. Das Wohlverhalten des Bf vor dem in Rede stehenden Vorfall vermag die erstellte Prognose jedenfalls nicht abzuändern.

Unter Berücksichtigung der oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall erfüllt.

III.4. Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP betreffend eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter